



# Amtliche Bekanntmachungen

---

Jahrgang 2020

Nr. 25

Rostock, 06.07.2020

---

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Rostock  
über die Zulassung zum Studium (URZS) vom 3. Juli 2020

# **Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Rostock über die Zulassung zum Studium (URZS)**

**vom 3. Juli 2020**

Aufgrund von § 2 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2019 (GVOBl. M-V S. 705) geändert wurde, in Verbindung mit § 4 und § 5 Absatz 3 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 22. Oktober 2019 (GVOBl. M-V S. 651) sowie der §§ 24 Satz 3 und 33 Absatz 1 der Studienplatzvergabeverordnung vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 825) hat die Universität Rostock folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Zulassung zum Studium erlassen:

## **Artikel 1**

Die Satzung der Universität Rostock über die Zulassung zum Studium vom 7. April 2020 wird wie folgt in § 2 Absatz 5 geändert:

„(5) Der Zulassungsantrag für ein erstes wie für ein höheres Fachsemester muss elektronisch über das Webportal der Universität Rostock oder, soweit die Universität dies zulässt, über das Webportal der Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung) für das Sommersemester bis zum 15. Januar, für das Wintersemester 2020/2021 bis spätestens zu dem in § 25 Absatz 2 Satz 1 StudPIVergVO M-V genannten Termin und für die folgenden Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität Rostock eingegangen sein (Ausschlussfristen). Bei der elektronischen Übermittlung haben die Universität Rostock und die Stiftung unter Anwendung von Verschlüsselungsmaßnahmen dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten. Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Antragstellung nicht zumutbar ist, werden durch die Universität Rostock unterstützt. Sofern Bewerberinnen und Bewerber ihre Anträge elektronisch gestellt haben oder im Rahmen der Antragstellung Daten elektronisch übermitteln, können ihnen Bescheide elektronisch übermittelt werden; darauf werden sie vor der elektronischen Antragstellung oder der elektronischen Übermittlung von Daten hingewiesen.“

## **Artikel 2**

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die Zulassung zum Studium tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 1. Juli 2020.

Rostock, 3. Juli 2020

Der Rektor  
der Universität Rostock  
Prof. Dr. Wolfgang D. Schareck